

## 1). Vermerk

**Betr.:** UVPG

**hier:** Kriterien für die Vorprüfung des Einzelfalles

<b>Vorhaben</b>	Errichtung eines 4.000 m <sup>3</sup> gasdichten Gärrestlagerbehälters, Errichtung eines 650 m <sup>3</sup> großen Pufferspeichers und eines Kondensatschachtes sowie Lageänderung der Notfackel und des noch nicht gebauten Lagerbehälters für Separator-Zentrifugat nach Nord-Westen am Standort Hauernweg 17, 48496 Hopsten
<b>Antragsteller</b>	Agrar-Energie-Gesellschaft mbH & Co. KG, Hauernweg 17 in 48496 Hopsten
<b>Ziffer gemäß 4. BImSchV</b>	8.6.3.2 i. V. m. 1.2.2.2.
<b>Ziffer gemäß Anlage 1 UVPG</b>	8.4.2.2

### Erläuterung Vorhaben:

Die Antragstellerin plant neben dem unveränderten Weiterbetrieb vorhandener Anlagenteile, die Errichtung eines 4.000 m<sup>3</sup> gasdichten Gärrestlagerbehälters (BE 4.A), Errichtung eines 650 m<sup>3</sup> großen Pufferspeichers zur Optimierung der Wärmeanbindung und Einbau eines neuen Kondensatschachtes zur Kühlung und Entfeuchtung des Biogases (BE 3) sowie Lageänderung der Notfackel und des noch nicht gebauten Lagerbehälters für Separator-Zentrifugat nach Nord-Westen (BE 4). Die Inputmenge sowie die erzeugte Biogasproduktion werden durch die genannte Änderung nicht erhöht.

Eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles gem. § 9) Abs. 2 Nr. 2 UVPG i. V. m. § 7 UVPG ist für die geplante Änderung der Biogasanlage nach der Nr. 8.4.2.2 des Anhanges 1 der UVPG notwendig.

1.	Merkmale der Vorhaben	Erhebliche Auswirkungen möglich?		
		Ja	Nein	Begründung
Die Merkmale eines Vorhabens sind insbesondere hinsichtlich folgender Kriterien zu beurteilen:				
1.1	Größe und Ausgestaltung des gesamten Vorhabens und, soweit relevant, der Abrissarbeiten,		X	Errichtung eines 4.000 m <sup>3</sup> gasdichten Gärrestlagerbehälters (BE 4.A) Input, Output und die erzeugte Biogasmenge bleiben unverändert. Durch die Änderungen sind beim ordnungsgemäßen Betrieb die möglichen nachteiligen Auswirkungen gegenüber dem bestehenden Anlagenbetrieb als geringfügig zu betrachten.
1.2	Zusammenwirkung mit anderen bestehenden oder zugelassenen Vorhaben und Tätigkeiten,		X	nicht bekannt.
1.3	Nutzung natürlicher Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt,		X	Es werden Flächen neu versiegelt (ca. 660 m <sup>2</sup> ). Die Flächen sind bereits durch die Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung des rechtskräftigen Bebauungsplanes kompensiert. Demgegenüber soll eine 1600 m <sup>2</sup> große Siloplatte nicht mehr realisiert werden.
1.4	Erzeugung von Abfällen im Sinne von § 3 Absatz 1 und 8 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes,		X	Es fällt kein Abfall an.
1.5	Umweltverschmutzung und Belästigungen		X	Bestimmungen der TA-Luft und TA-Lärm sowie GIRL und AwSV werden eingehalten.
1.6	Risiken von Störfällen, Unfällen und Katastrophen, die für das Vorhaben von Bedeutung sind, einschließlich der Störfälle, Un-		X	Durch das Vorhaben wird keine Mengenschwelle im Sinne der Gefahrenstoffverordnung überschritten. Es ergeben sich durch die Änderungen nur geringfügige Erhöhung der Risiken von Störfällen und Unfällen. Durch Beachtung der Unfallverhütungsvorschriften und den Sicherheitsregeln für landwirtschaftliche Biogasanlagen ist kein erhöhtes Unfallrisiko vorhanden.

	fälle und Katastrophen, die wissenschaftlichen Erkenntnissen zufolge durch Klimawandel bedingt sind, insbesondere mit Blick auf:			
1.6.1	verwendete Stoffe und Technologien,		X	unverändert
1.6.2	die Anfälligkeit des Vorhabens für Störfälle im Sinne des § 2 Nummer 7 der Störfall-Verordnung, insbesondere aufgrund seiner Verwirklichung innerhalb des angemessenen Sicherheitsabstandes zu Betriebsbereichen im Sinne des § 3 Absatz 5a des Bundes-Immissionsschutzgesetzes,		X	angemessene Sicherheitsabstände werden eingehalten.
1.7	Risiken für die menschliche Gesundheit, z. B. Verunreinigung von Wasser und Luft.		X	

2.	Standort der Vorhaben	Erhebliche Auswirkungen möglich?		
		Ja	Nein	Begründung
Die ökologische Empfindlichkeit eines Gebiets, das durch ein Vorhaben möglicherweise beeinträchtigt wird, ist insbesondere hinsichtlich folgender Nutzungs- und Schutzkriterien unter Berücksichtigung der Kumulierung mit anderen Vorhaben in ihrem gemeinsamen Einwirkungsbereich zu beurteilen:				
2.1	Bestehende Nutzung des Gebietes, insbesondere als Fläche für Siedlung und Erholung, für land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Nutzungen, für sonstige wirtschaftliche und öffentliche Nutzungen, Verkehr, Ver- und Entsorgung (Nutzungskriterien),		X	Das Betriebsgelände der Biogasanlage befindet sich im Außenbereich der Gemeinde Hopsten im Vorhaben und Erschließungsplan Nr. 81 „Biogasanlage Hauernweg“. Die nächste zusammenhängende Wohnbebauung der Gemeinde Hopsten (Aabauerschaft) liegt ca. 750 m in nordöstlicher Richtung. Die Nutzung des Gebietes wird durch die Änderung der Biogasanlage nicht beeinflusst.
2.2	Reichtum, Verfügbarkeit, Qualität und Regenerationsfähigkeit der natürlichen Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden Landschaft, Wasser, Tiere, Pflanzen biologische Vielfalt, des Gebiets und seines Untergrunds (Qualitätskriterien),		X	Die Änderung hat keine Auswirkung.
2.3	Belastbarkeit der Schutzgüter unter besonderer Berücksichtigung folgender Gebiete und	X		Angrenzend liegt in westlicher Richtung mit einer Teilfläche des NSG Heiliges Meer-Heupen ein schützenswerter Natur- und/ oder Landschaftsbereich.

	von Art und Umfang des ihnen jeweils zugewiesenen Schutzes (Schutzkriterien):			
2.3.1	Natura 2000 -Gebiete nach § 7 Absatz 1 Nummer 8 des Bundesnaturschutzgesetzes	X		s.o.
2.3.2	Naturschutzgebiete gemäß § 23 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG), soweit nicht bereits unter Nummer 2.3.1 erfasst,	X		ca. 400 m in südöstlicher Richtung grenzt und erstreckt sich das FFH und LSG Heiliges Meer.
2.3.3	Nationalparke und Nationale Naturmonumente nach § 24 des BNatSchG, soweit nicht bereits von Nummer 2.3.1 erfasst,	X		s.o.
2.3.4	Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete gemäß den §§ 25 und 26 des BNatSchG	X		s.o.
2.3.5	Naturdenkmäler nach § 28 des Bundesnaturschutzgesetzes,	X		s.o.
2.3.6	geschützte Landschaftsbestandteile, einschließlich Alleen, nach § 29 des BNatSchG,	X		s.o.

2.3.7	gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 des BNatSchG,	X		
2.3.8	Wasserschutzgebiete nach § 51 Wasserhaushaltsgesetz, Heilquellenschutzgebiete nach § 53 Absatz 4 des Wasserhaushaltsgesetzes, Risikogebiete nach § 73 Absatz 1 des Wasserhaushaltsgesetzes sowie Überschwemmungsgebiete nach § 76 des Wasserhaushaltsgesetzes,		X	Das nächste WSG (Hemelter Bach Zone III) bei Rheine liegt im Süd-Westen in einer Entfernung von ca. 10 km zu der Biogasanlage.
2.3.9	Gebiete, in denen die Vorschriften der Europäischen Union festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind,		X	
2.3.10	Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte, insbesondere zentrale Orte im Sinne des § 2 Nummer 2 des Raumordnungsgesetzes,		X	Die nächste zusammenhängende Wohnbebauung der Gemeinde Hopsten (Aabauerschaft) liegt ca. 750 m in nordöstlicher Richtung. Das nächstgelegene Wohnhaus befindet sich in nördlicher Richtung in einer Entfernung von etwa 95 m. Der Ortskern von Hopsten befindet sich in einer Entfernung von 2,9 km.

2.3.11	in amtlichen Listen oder Karten verzeichnete Denkmäler, Denkmalensembles, Bodendenkmäler oder Gebiete, die von der durch die Länder bestimmten Denkmalschutzbehörde als archäologisch bedeutende Landschaften eingestuft worden sind.		X	nicht vorhanden
--------	---	--	---	-----------------

3.	Merkmale der möglichen Auswirkungen	Erhebliche Auswirkungen möglich?		
		Ja	Nein	Begründung
Die möglichen erheblichen Auswirkungen eines Vorhabens auf die Schutzgüter sind anhand der unter den Nummern 1 und 2 aufgeführten Kriterien zu beurteilen; dabei ist insbesondere folgendem Gesichtspunkten Rechnung zu tragen:				
3.1	der Art und dem Ausmaß der Auswirkungen, insbesondere, welches geographische Gebiet betroffen ist und wie viele Personen von den Auswirkungen voraussichtlich betroffen sind,		X	Die Anlage liegt im Außenbereich. Die Auswirkungen sind als geringfügig zu betrachten.
3.2	dem etwaigen grenzüberschreitenden Charakter der Auswirkungen,		X	nicht gegeben

3.3	der Schwere und der Komplexität der Auswirkungen,		X	Die Abdeckung des Gärrestlagers erfolgt gasdicht. Die davon ausgehenden Emissionen sind gering.
3.4	der Wahrscheinlichkeit von Auswirkungen,		X	Bei Einhaltung der im ursprünglichen Genehmigungsantrag der Anlage beschriebenen Vorkehrungen, sind keine erheblichen Auswirkungen zu befürchten.
3.5	dem voraussichtlichen Zeitpunkt des Eintretens sowie der Dauer, Häufigkeit und Umkehrbarkeit der Auswirkungen,		X	Sollten wieder erwarten Ereignisse eintreten, handelt es sich in der Regel um kurzfristige, seltene Einwirkungen in Form von Geruch oder Lärm - die als reversibel einzustufen sind.
3.6	dem Zusammenwirken der Auswirkungen mit den Auswirkungen anderer bestehender oder zugelassener Vorhaben,		X	Die Menge an Luftschadstoffen wird in Summe nicht erhöht.
3.7	der Möglichkeit, die Auswirkungen wirksam zu vermindern.		X	„Stand der Technik“ wird eingehalten

**Ergebnis:**

Die Durchführung einer UVP ist nicht erforderlich.

**Begründung:**

Erhebliche Auswirkungen für die Umwelt einschließlich der anliegenden Bevölkerung, die vom Anlagenbetrieb selbst ausgehen, sind auf Grund der oben genannten Kriterien als sehr unwahrscheinlich anzusehen.



Die Behälter sind für den Fall einer Behälterleckage mit einer Leckerkennung ausgestattet. Außerdem ist die Biogasanlage mit einem Erdwall umgeben, um im Havariefall wassergefährdenden Stoffe auffangen zu können. Durch die gasdichte Abdeckung des Gärrestlagers erhöht sich die Pufferzeit des Gasspeichers deutlich. Beim Ausfall der BHKW wird die Zufuhr weitere Substrate automatisch gestoppt. Für das überschüssige Gas ist eine Notfackel installiert. Somit wird verhindert, dass unverbranntes Biogas in die Atmosphäre gelangt.

Die von dem BHKW ausgehenden Emissionen sind Geräusche und bei der Verbrennung von Biogas entstehende Luftschadstoffe. Die Biogasmenge bleibt unverändert, somit ändert sich in der Summe auch nicht die Menge an freigesetzten Schadstoffen. Lärm wird erzeugt sobald das BHKW läuft. Die Aufstellung des BHKW erfolgt in einem schallgeschützten Container. Die an dieser Stelle zu erwartenden Auswirkungen sind gering.

In einem Achtungsabstand von 200 m (ca. 95 m liegt im NW eine Hofstelle) wurde entsprechend dem KAS 18-Leitfaden eine Auswirkungsanalyse als Einzelfallbetrachtung durchgeführt. Der Bericht des TÜV-Nord vom 10.10.2019 liegt vor. Demnach werden die Grenzwerte für Explosionsdruck, Wärmestrahlung und H<sub>2</sub>S-Konzentrationen unterschritten. Darüber hinaus wurden das Ex-Schutzdokument, das Störfallkonzept, das Brandschutzkonzept und das Notstromkonzept fortgeschrieben.

Nach der vorgenommenen Prüfung ist insgesamt festzustellen, dass durch die geplante Änderung keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Im Auftrag

gez.

Zielinsky